

Synopsis Änderung EBS KTP und KiGa zum 01.08.2016

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Eschweiler	Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Eschweiler	Name bleibt gleich
1. Allgemeiner Teil § 1 Sachlicher Geltungsbereich (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht.	§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Satzung gilt für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich der Stadt Eschweiler haben und die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler vor der Aufnahme erforderlich. (5) Für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt diese Satzung <u>nicht</u>. Kindertageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach dem KiBiz gefördert werden.	Kapitelüberschriften fallen weg Zusammenfassung des sachlichen und örtlichen Geltungsbereichs, sowie Erweiterung um inhaltsähnliche Regelungen. Die Mindestanforderungen an eine Satzung gem. KAG wurden in diesem Absatz bereits zum größten Teil erfüllt. Dem Jugendamt wird im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung ein Eingriffsrecht eingeräumt. Dies geht mit dem neu geschaffenen Erstattungsanspruch gem. § 21 d KiBiz einher. Übernahme und Ausweitung der alten Regelung in einem separaten Absatz.
(2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Weitere Regelungen zur Tagespflege werden in den Richtlinien für die Kindertagespflege getroffen.	§ 1 (2) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung in Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler einen monatlicher Kostenbeitrag (Elternbeitrag).	Konkretisierung Die Mindestanforderungen an eine Satzung gem. KAG wurden in diesem Absatz bereits zum größten Teil erfüllt.

Synopsis Änderung EBS KTP und KiGa zum 01.08.2016

	<p>(3) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege in Eschweiler im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Im Übrigen wird auf die Richtlinien zur Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Eschweiler verwiesen.</p> <p>(4) Wird ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule besucht in den Randzeiten durch eine Tagespflegeperson betreut (ergänzende Betreuung), so darf die maximale Betreuungszeit 45 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Eine im Einzelfall erforderliche Betreuung über 45 Stunden in der Woche bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.</p>	<p>Verweis auf die Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung der Tagespflege.</p> <p>Die Ergänzung dieses Absatzes in § 1 EBS n.F. ist aus der Praxis heraus notwendig geworden. Als Richtwert aus der Kinder- und Jugendhilfe gilt, dass eine Fremdbetreuung über 45 Stunden nicht gewünscht und für die Entwicklung des Kindes förderlich ist. In Einzelfällen muss auf derartige Betreuungsmöglichkeiten zurückgegriffen werden. Hier behält sich das Jugendamt die Genehmigung dieser ergänzenden Betreuung vor. Sie wird im Regelfall von der Fachberatung in der Kindertagespflege durchgeführt.</p>
<p>§ 2 Örtlicher Geltungsbereich (1) Die Satzung gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen.</p>	<p>§ 1 (1) Diese Satzung gilt für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich der Stadt Eschweiler haben und die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler vor der Aufnahme erforderlich.</p>	<p>Kein selbständiger § mehr sondern in § 1 Abs. 1 enthalten.</p> <p>Einräumung eines Mitspracherechts des Jugendamtes vor Aufnahme auswärtiger Kinder, da die Kindergartenbedarfsplanung diese nicht berücksichtigt.</p>

Synopsis Änderung EBS KTP und KiGa zum 01.08.2016

<p>§ 3 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.</p>	<p>§ 1 (5) Für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Kindertageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach dem KiBiz gefördert werden.</p>	<p>Zusammenfassung mit einer Regelung aus § 1 Abs. 1 EBS a.F.</p> <p>Der Verweis auf das KiBiz reicht an dieser Stelle aus.</p>
<p>Gliederungspunkt - 2. Förderung in Kindertagespflege - (§§ 4 – 16) entfällt (siehe Richtlinien für die Kindertagespflege)</p>		<p>Entfällt, da Verweis in § 1 Abs. 2 EBS n.F.</p>
<p>3. Elternbeiträge und Elternbeitragsbefreiungen</p> <p>§ 17 Beitragspflichtige</p> <p>(1) Die Stadt Eschweiler erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 2 Beitragspflicht, -zeitraum, -höhe und -empfänger</p> <p>(1) Beitragspflichtig sind die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.</p> <p>(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an Stelle der Eltern.</p>	<p>Wegfall der Kapitelüberschriften Zusammenfassung aller Beitragsrelevanten Informationen in einem Paragraphen.</p> <p>Erweiterung des Elternbegriffes um Erziehungsberechtigte. Die übrigen Regelungen wurden bereits in § 1 Abs. 1 und 2 EBS n.F. erwähnt.</p> <p>Der Hinweis auf die gesamtschuldnerische Haftung wird aus der Praxis heraus an dieser Stelle als sinnvoll erachtet.</p> <p>Konkrete Regelung zu Pflegeeltern</p>

Synopsis Änderung EBS KTP und KiGa zum 01.08.2016

<p>(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p>	<p>§ 2 (2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.</p>	<p>Neu in § 2 Abs. 2 Erweiterung des Elternbegriffes (s.o.)</p>
<p>(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.</p>	<p>(8) Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII und ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.</p>	
<p>(9) Der Träger der Einrichtung (Kindertagesstätte) bzw. die Tagespflegeperson kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen, dass die Aufwendungen für die Lebensmittel und die Zubereitung des Essens abdeckt.</p>	<p>(11) Der Träger der Einrichtung bzw. die Tagespflegeperson kann ein angemessenes Entgelt für Mittagessen verlangen</p>	<p>Neu in § 2 geregelt. Der Hinweis auf die Angemessenheit ist aufgrund der Diskussion über Zusatzbeiträge im Kinderbetreuungsreich unentbehrlich.</p>
<p>§ 18 Beitragszeitraum</p> <p>(1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.</p>	<p>§ 2</p> <p>(6) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Kindergartenjahr (01.08.-31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder bei der Tagespflegeperson aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres zu dessen Ende das Kind die Einrichtung oder die Tagespflegeperson verlässt oder die Kündigung des Platzes wirksam wird, bzw. mit Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung gem. § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz).</p>	<p>Neu in § 2 geregelt.</p> <p>Anpassung an das Schuljahr für alle Bereiche, damit auch die Geschwisterkindregelung übergreifend auf die OGS einfacher zu handhaben ist. Die Kindertagespflege bildet hierzu immer noch Sonderfälle wegen der Flexibilität die Betreuung im laufenden Kindergartenjahr zu beginnen (z.B. wenn das Elterngeld spätestens mit dem 2. Geburtstag des Kindes endet und die Elternteile wieder arbeiten gehen).</p> <p>Auch hier ergeht schon der Verweis auf das KiBiz hinsichtlich des beitragsfreien Jahres für Vorschulkinder. Hierauf wird an späterer Stelle nochmals eingegangen.</p>

Synopsis Änderung EBS KTP und KiGa zum 01.08.2016

<p>(2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (z.B. während der Ferien) sowie durch vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger der Einrichtung nicht zu vertreten sind (z.B. Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignisse, Streik pp.) bzw. Urlaubs- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.</p>	<p>§ 2 (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik pp.), Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Tagespflegeperson oder Fehlzeiten des Kindes nicht berührt.</p>	<p>Neu in § 2 geregelt. Verkürzte Wortwahl und Ergänzung um die Fehlzeiten des Kindes. Härtefälle können vom Jugendamt geregelt werden.</p>
<p>(3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.</p>	<p>§ 7 (1) Die Elternbeiträge sind zum 1. eines jeden Monats zu zahlen und werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.</p>	<p>Neu in § 7 geregelt. Konkretisierung</p>
	<p>§ 2 (7) Änderungen der Betreuungszeiten werden erst ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt, es sei denn die Änderung tritt zum 1. des Monats ein.</p>	<p>Die Ergänzung war notwendig, da insbesondere in der Kindertagespflege zurzeit die Geldleistung an die Tagespflegeperson anteilig auf den Monat in Höhe der Inanspruchnahme ausgerechnet wurde. Dies ist ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand. Der Geldbetrag wird nun immer in voller Höhe fällig.</p>
	<p>§ 2 (9) Hat das in Eschweiler betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Eschweiler, so erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht nach § 23 KiBiz i.V.m. § 21 d Abs. 1 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist. (10) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege außerhalb der Stadt Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit ihre Zuständigkeit nach § 23 KiBiz i.V.m. § 21 d Abs. 1 KiBiz gegeben ist.</p>	<p>Durch die zweite Stufe der KiBiz-Revision wurde im neu geschaffenen § 21 d KiBiz den Jugendämtern die Möglichkeit des Kostenausgleichs eröffnet, wenn ein auswärtiges Kind in der Jugendamtskommune betreut wird. Gleichzeitig regelt der neue § 21 d, dass immer das Wohnsitzjugendamt den Elternbeitrag erheben soll. In der Städteregion Aachen wurde sich innerhalb der Jugendämter darauf geeinigt, diese Möglichkeiten nicht in Anspruch zu nehmen. Die Absätze 9 und 10 im neuen § 2 EBS eröffnen die Möglichkeit dies dennoch zu tun, sofern ein Kind aus den umliegenden nicht der Städteregion Aachen angehörigen Kommunen betreut wird, oder ein Eschweiler Kind dort Betreuung in Anspruch nimmt.</p>

Synopsis Änderung EBS KTP und KiGa zum 01.08.2016

<p>§ 19 Beitragsbefreiungen</p> <p>(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 17 Abs. 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson in Eschweiler, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.</p>	<p>§ 4</p> <p>(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nutzen gleichzeitig ein Angebot der Kindertagespflege oder der Offenen Ganztagschule, so wird für das Kind eine Beitragsermäßigung gewährt, für das sich der zweithöchste Beitrag ergibt. Für alle weiteren Geschwisterkinder wird kein Beitrag erhoben. Diese Regelung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote in Eschweiler und für in Eschweiler gemeldete Kinder.</p>	<p>Neu in § 4</p> <p>Eine Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder ist nicht mehr vorgesehen. Vielmehr soll ein Geschwisterkindbeitrag erhoben werden. Eine entsprechende Regelung findet sich hierzu nun in § 4 EBS n.F. Das Kind mit dem „teuersten“ Beitrag ist immer der „Vollzahler“. Die Geschwisterkinder zahlen nur noch die ermäßigten Beiträge gem. Anlage 1. Diese Formulierung garantiert auch, dass in Familien mit einem Vorschulkind immer mindestens ein voller Beitrag gezahlt wird.</p> <p>In der Vergangenheit gab es oft Streitpunkte diesbezüglich (z.B. wegen einer Betreuung im KidsKlub des Kinderschutzbundes), was durch die eindeutige Regelung ausgeschlossen wird.</p>
<p>(2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.</p>	<p>§ 4</p> <p>(4) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen nach § 3 dieser Satzung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.</p>	<p>Nun in § 4 Abs. 4 übernommen.</p>
<p>(3) Besuchen ein oder mehrere Geschwisterkinder eine Betreuungseinrichtung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule in Eschweiler, wird für jedes Kind Beitragsfreiheit im Sinne des Abs. 1 gewährt, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson in Eschweiler besucht.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Entfällt. Hierdurch wurde nur noch der erheblich geringere OGS-Beitrag gezahlt. Das Kind mit dem höchsten zu leistenden Beitrag soll nun immer der Vollzahler sein. Die übrigen Kinder zahlen ermäßigte Beiträge.</p>
	<p>§ 4</p> <p>(2) Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre (§ 23 Abs. 5 KiBiz).</p>	<p>Hinzunahme des Absatzes 2 in § 4 zur Klarstellung der Berechnung gegenüber den Eltern.</p>

Synopsis Änderung EBS KTP und KiGa zum 01.08.2016

<p>(4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben. Sollte der Leistungsbezieher während des Kalenderjahres Arbeit aufnehmen, so werden die gezahlten Leistungen zum Jahreseinkommen hinzugerechnet. Die Beitragspflicht beginnt ab dem Wegfall des Leistungsbezuges.</p>	<p>§ 3 (2) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII, und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben. Sollte der Leistungsbezieher während des Kalenderjahres Arbeit aufnehmen, so werden die gezahlten Leistungen zum Jahreseinkommen hinzugerechnet. Die Beitragspflicht beginnt erst ab dem Wegfall des Leistungsbezuges.</p>	<p>Nun in § 3 Abs. 2</p>
<p>(5) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege in Eschweiler (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage von 45 Stunden erhoben. Bei Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes in einer Offenen Ganztagsgrundschule sowie ergänzender Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege wird zusätzlich zum Beitrag für die Offene Ganztagsgrundschule ein Elternbeitrag auf der Grundlage des benötigten Stundenumfanges (analog Kindertagesstätte) erhoben.</p>	<p>§ 4 (3) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von mehreren Betreuungsformen durch ein Kind (kombinierte Betreuung) wird für jede Betreuungsart ein Beitrag entsprechend der tatsächlich gebuchten Stundenzahl gefordert. Hierbei ist jedoch der Vollzahler-Beitrag nur zu leisten für die Betreuungsform, auf die die größte Stundenanzahl entfällt. Für die Inanspruchnahme einer von der Stundenzahl geringeren Betreuungsart ist nur der Geschwisterkindbeitrag zu leisten.</p>	<p>Neu in § 4 Abs. 3 Bisher wurde nur ein Beitrag auf Grundlage von 45 Stunden erhoben. Durch die Neuregelung ist beispielsweise bei Inanspruchnahme von OGS und ergänzender Tagespflege bis 25 Stunden nur der Vollzahlerbeitrag für die OGS zu zahlen und für die Tagespflege nur der Geschwisterkindbeitrag für 25 Stunden.</p>
<p>(6) Die Betreuung von Pflegekindern nach § 33 SGB VIII in Kindertagespflege ist prinzipiell nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist eine vorherige Abstimmung mit dem Pflegekinderdienst erforderlich. Das gleiche gilt für den Besuch einer Kindertageseinrichtung von Pflegekindern nach § 33 SGB VIII ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr.</p>		<p>Bisherige Regelung entfällt, da sie sachlich und rechtlich nicht mehr haltbar ist.</p>

Synopsis Änderung EBS KTP und KiGa zum 01.08.2016

<p>Pflegeeltern, deren Pflegekind Anspruch auf einen Betreuungsplatz hat, sind von einer Beitragszahlung befreit.</p>	<p>§ 3 (3) Pflegeeltern, deren Pflegekind Anspruch auf einen Betreuungsplatz hat, sind von einer Beitragszahlung nur befreit, solange für das Pflegekind kein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz geltend gemacht wird oder kein Kindergeld an die Pflegeeltern gezahlt wird.</p>	<p>Neu in § 3 Abs. 3 EBS n.F. Ergänzende Regelung für Pflegekinder analog vieler anderer Städte.</p>
<p>(7) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege analog zur Regelung in Satz 1 für maximal zwölf Monate beitragsfrei. In diesem Fall erfolgt die Befreiung jeweils rückwirkend ab dem 01.08. nach Vorlage der schriftlichen Abmeldung durch den Kindergarten beim Jugendamt. Bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.</p>	<p>§ 3 (1) Die Beitragsbefreiung nach § 23 Abs. 3 KiBiz bleibt unberührt (Vorschulkind beitragsfrei)</p>	<p>Nur noch Verweis auf das KiBiz da dort alles ausführlich geregelt ist. Dies hat den Vorteil, dass bei einer Änderung des KiBiz u.U. kein neuer Satzungsbeschluss gerbeigeführt werden muss.</p>
<p>(2) Sofern nach Gewährung einer Beitragsfreiheit Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege weiterhin in Anspruch genommen werden, ist Abs. 7 nicht anzuwenden. Eltern, deren Kinder ein weiteres Jahr in der Einrichtung verbleiben, sind in dem verbleibenden Jahr beitragspflichtig, sofern das beitragsfreie Jahr bereits berücksichtigt wurde.</p>		<p>Entfällt durch Verweis auf das KiBiz</p>

Synopsis Änderung EBS KTP und KiGa zum 01.08.2016

<p>§ 20 Beleg- und Auskunftspflicht</p> <p>(1) Bei der Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 17 Abs. 3 dieser Satzung zu Grunde zu legen ist.</p>	<p>§ 6 Beleg- und Auskunftspflicht</p> <p>(1) Bei der Aufnahme in Kindertageseinrichtungen und bei Tagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Eschweiler und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. Anlage 1 dieser Satzung zu Grunde zu legen ist.</p>	<p>Bleibt, Konkretisierung</p>
<p>(2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.</p>	<p>Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.</p>	<p>Bleibt, nur nicht mehr als separater Absatz</p>
<p>(3) Jede Änderung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern dem Jugendamt umgehend schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>(2) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).</p> <p>Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.</p>	<p>Konkretisierung</p> <p>Hinweis auf die mögliche Erstattungspflicht für ein ganzes Jahr.</p>
<p>(3) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, dem Jugendamt Auskunft über alle Betreuungsverhältnisse (auch privat oder von anderen Jugendämtern finanzierte) zu erteilen. Die Tagespflegeperson hat dem Jugendamt Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren, in denen die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege stattfindet.</p>		<p>Entfällt da jetzt in Richtlinien</p>

Synopsis Änderung EBS KTP und KiGa zum 01.08.2016

<p>§ 21 Einkommen</p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls unberücksichtigt.</p> <p>Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p>	<p>§ 5 Einkommen</p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> <p>Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.</p> <p>Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.</p> <p>(2) Bezieht ein Elternteil oder Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungs-</p>	<p>Die Berechnung des Einkommens bleibt wie bisher erhalten. Erweiterter Elternbegriff</p> <p>Konkretisierung da Nachfragen von Eltern</p>
---	--	--

Synopsis Änderung EBS KTP und KiGa zum 01.08.2016

	verhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.	
(2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ab-zuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.	(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.	bleibt
(2) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.	(4) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.	bleibt
(5) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben.		Entfällt da schon Hinweis in § 6 EBS n.F.

Synopsis Änderung EBS KTP und KiGa zum 01.08.2016

<p>§ 22 Fälligkeit</p> <p>(1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.</p>	<p>§ 7 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Elternbeiträge sind zum 1. eines jeden Monats zu zahlen und werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.</p>	<p>Inhaltlich keine Änderungen, neu in § 7 EBS n.F.</p> <p>Ergänzung</p>
<p>(2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.</p>	<p>(2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.</p>	<p>bleibt</p>
<p>(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.</p>	<p>(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.</p>	<p>bleibt</p>
<p style="text-align: center;">4. Inkrafttreten</p> <p>§ 23 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs)vom 01.08.2013 außer Kraft.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Eschweiler vom 01.08.2015 außer Kraft.</p>	
<p>Anlage Zur Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Eschweiler vom 01.08.2015</p>	<p>Anlage Zur Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Eschweiler ab 01.08.2016</p>	

Synopsis Änderung EBS KTP und KiGa zum 01.08.2016

Mtl. Elternbeitragstabelle 01.08.2009

Stundenbudget in der Woche			
Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 18.000,00 €	- €	- €	- €
bis 25.000,00 €	25,00 €	28,00 €	48,00 €
bis 37.000,00 €	42,00 €	47,00 €	80,00 €
bis 49.000,00 €	70,00 €	78,00 €	131,00 €
bis 62.000,00 €	109,00 €	122,00 €	201,00 €
bis 73.000,00 €	144,00 €	162,00 €	265,00 €
über 73.000,00 €	189,00 €	210,00 €	343,00 €

Monatlicher Elternbeitrag ab 01.08.2016

a) **Monatliche Elternbeiträge** für Kindertagespflege und Kindergärten

Stundenbudget in der Woche			
Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 18.000 €	-	-	-
bis 24.000 €	25 €	28 €	48 €
bis 36.000 €	42 €	47 €	80 €
bis 48.000 €	74 €	82 €	135 €
bis 60.000 €	113 €	126 €	205 €
bis 72.000 €	151 €	169 €	272 €
bis 84.000 €	196 €	217 €	350 €
ab 84.000 €	206 €	227 €	360

b) **Monatliche Geschwisterkindbeiträge** für Kindertagespflege und Kindergärten

Stundenbudget in der Woche			
Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 18.000 €	-	-	-
bis 24.000 €	-	-	-
bis 36.000 €	-	-	-
bis 48.000 €	7 €	8 €	14 €
bis 60.000 €	23 €	25 €	41 €
bis 72.000 €	45 €	51 €	82 €
bis 84.000 €	78 €	87 €	140 €
ab 84.000 €	103 €	114 €	180 €